

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

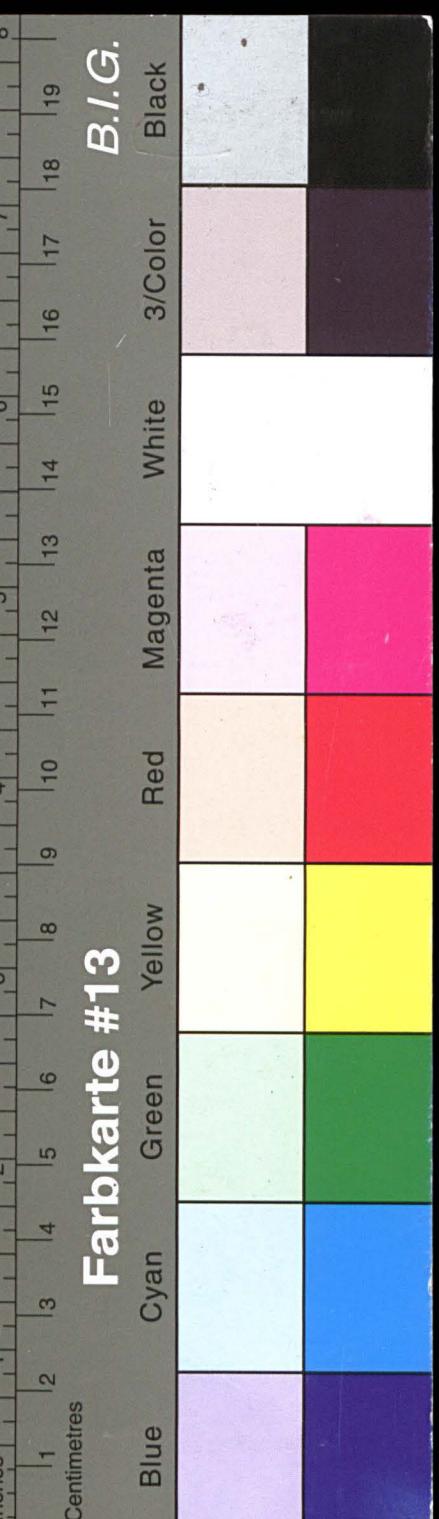
Kreisarchiv Stormarn

Bestand **E** 103

591

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Lehrvertrag für Lehrlinge in Kreditinstituten

aufgestellt von der Reichsgruppe Banken, der Reichswirtschaftskammer, dem Deutschen Gemeindetag, dem Fachamt Banken und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront und dem Jugendamt der DAF, als der beauftragten Dienststelle der Reichsjugendführung.

### Ausgabe für öffentlich-rechtliche Sparkassen

Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue. Es ist also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: Von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich zu einem tüchtigen Fachmann heranzubilden.

Zwischen .....

vertreten durch .....

in ..... Straße .....

als Lehrherrn

und .....

geboren am ..... in .....

als Lehrling

wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,

Frau ..... in .....

Herrn ..... in .....

der zugleich im eigenen Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen:

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Herr \_\_\_\_\_  
Frau \_\_\_\_\_  
gibt sein / ihr / Kind / Mündel  
dem Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
in die Lehre.

Die Vertrags schließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

## 1. Ausbildungsordnung.

Die Grundlage dieses Vertrages bildet die „Ordnung für die Ausbildung von Lehrlingen in Kreditinstituten“, die von der Reichsgruppe Banken, der Reichswirtschaftskammer, dem Deutschen Gemeindetag, dem Fachamt Banken und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront und dem Jugendamt der DAF aufgestellt worden ist. Ihre Bestimmungen sind für den Lehrherrn und den Lehrling in gleicher Weise bindend.

## 2. Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert \_\_\_\_\_ aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Sie verlängert sich bei Nichtbestehen der Lehrabschlußprüfung auf Antrag des Lehrlings bis zur nächsten Prüfung, zu welcher der Lehrling zugelassen wird.

Das Lehrverhältnis endet ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zeit mit dem Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Lehrabschlußprüfung bestanden hat.

## 3. Erziehungsbeihilfe.

Die monatliche Erziehungsbeihilfe des Lehrlings beträgt

RM \_\_\_\_\_ im ersten Lehrjahr,

RM \_\_\_\_\_ im zweiten Lehrjahr,

RM \_\_\_\_\_ im dritten Lehrjahr,

und ist am \_\_\_\_\_ des Monats zahlbar. In denjenigen Fällen, in denen der Betrieb des Lehrherrn an eine Tarifordnung gebunden ist, richtet sich die Erziehungsbeihilfe des Lehrlings in ihrer Höhe und Zahlweise nach den jeweiligen Bestimmungen der maßgebenden Tarifordnung.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung), für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, gegebenenfalls die Vorschriften der für den Betrieb des Lehrherrn maßgebenden Tarifordnung und bei Mitgliedern einer Zuschußkasse der Angestelltenversicherung die Bestimmungen der Satzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Kasse.

Sofern der Betrieb des Lehrherrn einer Zuschußkasse der Angestelltenversicherung als Mitglied angehört, ist der Lehrling verpflichtet, Mitglied dieser Kasse zu werden.

Der Lehrherr darf wegen einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn der Lehrling durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht hat.

## 4. Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

## 5. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt nach den jeweiligen Bestimmungen der für den Betrieb maßgebenden Tarifordnung Urlaub\*). Dieser beträgt zur Zeit:

im 1. Lehrjahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage,

im 2. " \_\_\_\_\_ "

im 3. " \_\_\_\_\_ "

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und tunlichst in die Berufsschulferien zu legen. Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt.

## 6. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Herr / Frau \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit, Arbeitsamkeit, Verschwiegenheit und Pünktlichkeit anzuhalten.

Für alle vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit vom Lehrling verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schäden mitverschuldet hat.

## 7. Regelung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Lehrvertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Einspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung zu versuchen.

## 8. Ergänzende Bestimmungen.

Sofern für den Betrieb des Lehrherrn eine Tarifordnung oder eine Dienstordnung erlassen ist, die das Lehrverhältnis miterfaßt, gelten die Bestimmungen dieser Tarif- oder Dienstordnung ergänzend.

## 9. Übernahme des Lehrlings als Angestellten.

Beabsichtigt der Lehrherr nicht, den Lehrling nach erfolgreicher Beendigung seiner Lehrzeit als Angestellten anzunehmen, so wird der Lehrherr dies dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich mitteilen.

\* Der dem Lehrling alljährlich zu gewährende Urlaub beträgt

vor vollendetem 16. Lebensjahr . . . . . 18 Arbeitstage,

" 17. " . . . . . 15 " ,

" 18. " . . . . . 12 " ,

" 19. " . . . . . 9 " ,

" 21. " . . . . . 7 " .

Dieser Urlaub erhöht sich, wenn ein Lehrling unter 18 Jahren mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, auf 18 Arbeitstage. Ändert sich die in der Tarifordnung A für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vorgegebene Urlaubsregelung für jugendliche Gesellschaftsmitglieder, so gilt die geänderte Regelung jeweils auch für den Bereich dieses Lehrvertrages.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Unter Nr. ..... in die Lehrlingsrolle eingetragen.  
..... am ..... 19  
(Stempel der Industrie- und Handelskammer)

## 10. Sonstige Vereinbarungen.

Bei Inkrafttreten von Richtlinien des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst oder des zuständigen Reichsministers über Verhältnisse, die durch diesen Lehrvertrag geregelt werden, treten ohne weiteres diejenigen Bestimmungen dieses Lehrvertrages außer Kraft, hinsichtlich deren die Richtlinien Vorschriften enthalten.

, den ..... 19

Der Lehrherr:

Der Lehrling:

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Unter Nr. ..... in die Lehrlingsrolle eingetragen.  
..... am ..... 19

## Ordnung für die Ausbildung von Lehrlingen in Kreditinstituten.

### 1. Inhalt und Geltungsbereich.

Die Ordnung für die Ausbildung von Lehrlingen in Kreditinstituten, kurz Ausbildungsordnung genannt, hat den Zweck, eine ordentliche Ausbildung des Lehrlings in einem Bank- oder Sparlassenbetrieb sicherzustellen.

Die Ausbildungsordnung gilt für alle Lehrverhältnisse, die von Mitgliedern der Reichsgruppe Banen und ihrer Wirtschafts- und Fachgruppen zur Durchführung einer ordentlichen Lehre in einem Kreditinstitut eingegangen werden. Andere Lehrverhältnisse können nicht als Lehre im Sinne dieser Ausbildungsordnung bezeichnet werden.

### 2. Lehrling.

Der Lehrling muß körperlich und geistig sowie charakterlich geeignet sein, das Lehrziel zu erreichen und ein brauchbares Mitglied der Betriebs- (Dienst-) und Volksgemeinschaft zu werden.

Die Eignung für seinen Beruf soll möglichst vor der Einstellung des Lehrlings ermittelt werden. Bewährte Hilfsmittel (Urteil der Schule, der Berufsberatungsstelle und der HJ., praktisch vermerkbare Eignungsprüfungen) sollen von dem Lehrherrn bei der Entscheidung über die Einstellung des Lehrlings mitberücksichtigt werden.

Die ersten drei Monate der Lehre, die als Probezeit gelten, sollen vornehmlich der Feststellung der Berufseignung dienen und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Berufsschule dazu benutzt werden, rechtzeitig die Wahl eines falschen Berufes zu verhüten.

Der Lehrling ist verpflichtet, alle Anforderungen dieser Ausbildungsordnung zu erfüllen. Der Lehrherr hat den Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebs- (Dienst-) Ordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen.

Der Lehrling hat die Interessen des Betriebes nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäft- und Betriebsvorgänge im Betrieb des Lehrherrn stillschweigend gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendeiner Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden.

Eine entgeltliche Nebenbeschäftigung ist dem Lehrling nur mit Genehmigung des Lehrherrn gestattet.

Der Lehrling hat dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder der obligatorischen außerbetrieblichen Berufsausbildung fernzubleiben, und die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

### 3. Lehrherr.

Der Lehrherr ist verpflichtet, das Lehrverhältnis entsprechend den Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung zu gestalten.

Die Personen, welche die Funktionen des Lehrherrn ausüben, in der Regel der Betriebsführer oder die von ihm mit der Lehrlingsausbildung beauftragten Mitarbeiter (Ausbildungsleiter), müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben, arischer Abstammung, ehrbar und fachlich genügend vorgebildet sein und die sonst für den Betrieb oder den Betriebsteil erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzen.

Der Lehrherr hat den Lehrling zur gewissenhaften Pflichterfüllung anzuhalten und in ihm Berufsehre und volksgemeinschaftliche Gesinnung zu wecken und zu pflegen.

Der Lehrherr hat dem Lehrling durch laufende Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung eine sorgfältige berufliche Ausbildung zuteil werden zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Berufsangehörigen heranzubilden.

Der Lehrherr ist — unabhängig von der Zugehörigkeit des Betriebes zur Industrie- und Handelskammer — verpflichtet, den Lehrling unverzüglich zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzumelden und bei Beendigung des Lehrverhältnisses wieder abzumelden.

### 4. Lehrvertrag.

Beim Abschluß eines Lehrvertrages über eine ordentliche Lehre im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist das Lehrvertragsmuster für Lehrlinge in Kreditinstituten — aufgestellt von der Reichsgruppe Banen, der Reichswirtschaftskammer, dem Deutschen Gemeindetag, dem Fachamt Banen und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront und dem Jugendamt der DAF. — zu verwenden.

### 5. Lehrziel.

Das Ziel der Lehre ist die Heranbildung eines leistungsfähigen Berufsnachwuchses auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Der Lehrling muß nach Beendigung seiner Lehrzeit charakterlich und fachlich den Anforderungen an einen brauchbaren Mitarbeiter in einem Betrieb des Bank- und Kreditwesens entsprechen. Er muß fleißig und treu seine Pflichten gegenüber der Betriebs-(Dienst-) und Volksgemeinschaft erfüllen und befähigt sein, nach kurzer Einarbeitung alle einfacheren Arbeiten, die der Betrieb eines Kreditinstituts mit sich bringt, auszuführen. Der Lehrling soll nach Abschluß seiner Lehre auch in der Lage sein, kaufmännische Dienstleistungen in anderen Wirtschaftsbetrieben zu verrichten, sofern sie keine besonderen fachlichen Kenntnisse voraussetzen.

Die Lehre muß dem Lehrling ausreichende Kenntnisse der Hauptzweige des Betriebes eines Kreditinstituts vermitteln, damit er die einfachlängigen Arbeiten sowohl technisch beherrschte als auch in ihren betrieblichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen erfährt. Technische Fertigkeit und theoretisches Wissen müssen sich zu praktischem Können im Dienste des Betriebes und der Volksgemeinschaft verbinden.

Die Erreichung des Lehrziels hat der Lehrling durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für das Bank- und Kreditwesen bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Für die Lehrlinge bei Sparstellen gelten die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 10. Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie unter entsprechender Verlängerung seiner Lehrzeit frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Wiederholt er die Prüfung nicht oder ohne Erfolg, so hat er keinen Anspruch, als gelernter Fachmann zu gelten.

## 6. Lehrbetrieb.

Der Lehrbetrieb muß die Gewähr bieten, daß der Lehrling das Lehrziel erreichen kann und die Gebiete, die im Ausbildungsgang (siehe unter 8) näher bezeichnet sind, durch praktische mitverantwortliche Arbeit kennenzulernen.

Betriebe des Bank- und Kreditwesens, die nur Spezialaufgaben erfüllen oder deren Geschäftsumfang zu klein ist, können keine Lehrlinge im Sinne dieser Ausbildungsordnung ausbilden. Kleinbetriebe, in denen Lehrlinge nur vorübergehend und insgesamt nicht länger als ein Jahr tätig sind (Depositenklassen, Zahlstellen), fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Reichsgruppe Banken kann im Einvernehmen mit dem Fachamt Banken und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront, der Reichswirtschaftskammer, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer und dem Deutschen Gemeindetag für die Zulassung von Spezialkreditinstituten und Kleinbetrieben als Lehrbetriebe im Sinne dieser Ordnung besondere Richtlinien aufstellen.

Die Frage, ob für Betriebe, welche Lehrlinge im Sinne dieser Ausbildungsordnung nicht ausbilden können, die Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen für allgemeine kaufmännische Dienste oder für einen anderen Lehrberuf vorliegen, wird durch diese Regelung nicht berührt.

Sind Lehrlingshöchstzahlen durch gesetzliche Vorschriften nicht festgelegt, so darf die Anzahl der Lehrlinge im Betrieb folgende Zahlen nicht überschreiten:

bei einer Anzahl bis zu 3 Gesellschaftsmitgliedern*)	1 Lehrling(e)
" " " " 5	2 "
" " " " 10	3 "
" " " " 15	5 "
" " " " 25	7 "
" " " " 50	12 "

Auf je weitere 10 Gesellschaftsmitglieder\*) kann ein weiterer Lehrling eingestellt werden. Die Depositenklassen gelten hierbei als besondere Betriebe.

## 7. Dauer der Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert für Lehrlinge, welche die mittlere Reise als Schulbildung besitzen, grundsätzlich 2½ Jahre. Je nach Vorbildung kann die Lehrzeit bis auf 2 Jahre verkürzt oder bis auf 3 Jahre verlängert werden. Der Lehrherr kann die Lehrzeit schon vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt als abgeschlossen erklären, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings und der bestandenen Lehrabschlußprüfung das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann. Die Dauer der Lehrzeit muß jedoch stets mindestens 2 Jahre betragen.

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, innerhalb welcher das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann das Lehrverhältnis nur aus den unter Nr. 9 genannten Gründen aufgelöst werden.

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen nicht auf einem Verhältnis des Lehrherrn beruhenden Grunde im ganzen mehr als ¼ der vereinbarten Lehrzeit im Betrieb gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Verlängerung verlängern. Der Lehrherr

\*) Dazu zählen bei den öffentlich-rechtlichen Instituten auch die Beamten. Außerdem sind hinzuzurechnen die hauptberuflich tätigen Geschäftsinhaber und Vorstandsmitglieder. Die Lehrlinge und die nicht mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten Gesellschaftsmitglieder bleiben unberücksichtigt.

muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit, oder falls dieses Verlängerungsmaß erst in den letzten drei Monaten erreicht wird, hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung machen.

## 8. Ausbildungsgang.

Die Ausbildung des Lehrlings muß nach einem sorgfältig aufgestellten Plan erfolgen, der unter Anpassung an die im Betrieb bestehenden Arbeitsverhältnisse die Hauptgebiete des Bank- und Kreditwesens berücksichtigt und die für die Beschäftigung in den einzelnen Abteilungen vorgesehene Ausbildungsdauer festlegt. Dieser Plan soll dem Lehrling beim Abschluß des Lehrvertrages bekanntgegeben werden.

a) Die Ausbildung im Betrieb erstreckt sich auf die praktische Tätigkeit und die notwendigen Erläuterungen und zusammenfassenden Unterweisungen.

Der Ausbildungsgang für die praktische Tätigkeit soll grundsätzlich folgende Hauptgebiete umfassen:

1. Posteingang, Postausgang . . . . .	1 Monat(e)
2. Registratur . . . . .	1 "
3. Scheck- und Überweisungsverkehr . . . . .	3 "
4. Korrespondenz . . . . .	3 "
5. Wechselverkehr . . . . .	3 "
6. Kasse, Sorten und Zinscheine . . . . .	2 "
7. Buchhaltung . . . . .	6 "
8. Reiseverkehr, Altkredite, Devisen . . . . .	3 "
9. Effekten und Depot . . . . .	4 "
10. Kredit und Sicherheiten . . . . .	4 "

zuf. 30 Monate

Von dieser Reihenfolge kann abgewichen werden, sofern die Arbeitsgliederung und der Geschäftsumfang des Betriebes eine andere Regelung notwendig machen. Die Zeiteinteilung soll ein Anhaltspunkt für die Wichtigkeit der Ausbildung auf den betreffenden Arbeitsgebieten sein. Wo die Lage des Bankplatzes oder die Eigenart des Betriebes besondere Kenntnisse auf bestimmten Arbeitsgebieten erfordern oder eine eingehende Ausbildung auf einzelnen Gebieten erschweren, ist hierauf in den Anforderungen Rücksicht zu nehmen; jedoch muß der Lehrling bei Beendigung seiner Lehrzeit die allgemeinen Grundkenntnisse für jedes Hauptgebiet besitzen.

Der Lehrling darf nicht in zu starkem Maße zu rein mechanischen Arbeiten herangezogen werden.

Der Lehrling darf mit anderen, nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht beschäftigt werden. Zugelassen sind Nebenleistungen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

Der Lehrling ist zusätzlich in den Geschäften zu unterweisen, deren Bearbeitung nur auf Grund längerer Praxis möglich ist, oder von denen er während der praktischen Tätigkeit nur Teile ihrer technischen Abwicklung kennenzulernen. Diese betriebliche Unterweisung der Lehrlinge ist ein Teil der Lehre und soll deshalb nicht mit einer Unterrichtung der übrigen Gesellschaftsmitglieder verbunden werden.

b) Die betriebliche Ausbildung wird durch eine außerbetriebliche berufliche Ausbildung ergänzt. Jeder Lehrling im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist ohne Rücksicht auf Alter und Schulbildung zwei Jahre lang zum Besuch der bestehenden besonderen Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, soweit sie von seiner Arbeitsstätte oder seinem Wohnsitz ohne wesentliche Schwierigkeiten zu erreichen sind. Es kommen dafür jedoch nur in Betracht:

1. besondere Bankschulen oder Bankklassen an Berufs-, Handels- oder Fachschulen, deren Eignung für die Lehrlingsausbildung von der Reichsgruppe Banken und dem Fachamt Banken und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront anerkannt wird, oder
2. besondere Lehrgänge für Banklehrlinge, die gemeinsam von der Reichsgruppe Banken und dem Fachamt Banken und Versicherungen in der Deutschen Arbeitsfront, und soweit Lehrlinge bei den Sparstellen in Frage kommen, außerdem von den Gemeinde-Verwaltungs- und Sparkassen-Schulen veranstaltet werden, oder
3. besondere Lehrgänge der Gemeinde-Verwaltungs- und Sparkassen-Schulen für Lehrlinge bei den Sparkassen, soweit die Ausbildungsmöglichkeiten gemäß 1. und 2. nicht vorhanden sind.

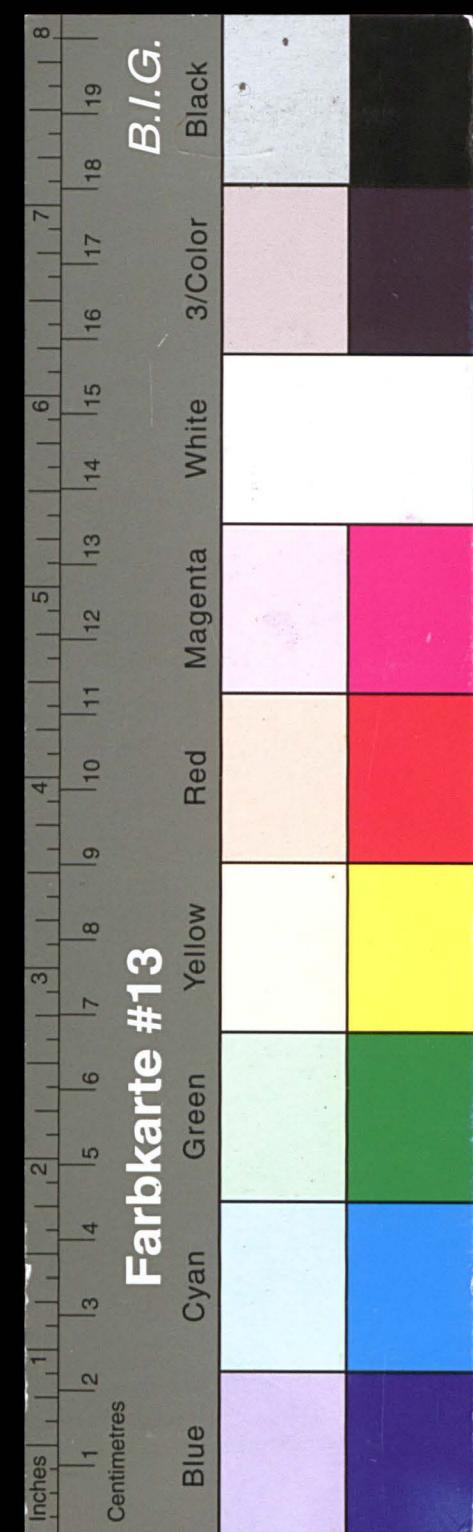
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsschulpflicht bleiben unberührt.

Die Teilnahme an den anerkannten außerbetrieblichen beruflichen Ausbildungseinrichtungen wird dem Lehrling als Arbeitszeit angerechnet.

## 9. Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit von jedem Teile nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst werden.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrherrn u. a. wiederholte oder größliche Pflichtverletzung des Lehrlings, insbesondere ein schwerer Verstoß des Lehrlings gegen die Pflichten, die ihm aus seiner Zugehörigkeit zur Betriebs-(Dienst)-Gemeinschaft erwachsen. Das Lehrverhältnis kann seitens des Lehrherrn auch aufgelöst werden, wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig ist, die Lehre fortzuführen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrling u. a., wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Beim Tode des Lehrherrn in der Einzelunternehmung oder Personalgesellschaft kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden. Das Lehrverhältnis endigt einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen.

Wird das Lehrverhältnis durch Verjährungen des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig ausgelöst, so ist der Rechtshabende berechtigt, von dem anderen Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines Schadens hat vor dem zuständigen Arbeitsgericht zu erfolgen.

Bei Ablage oder Übertragung des Geschäftsbetriebes oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag befreit, wenn er dem Lehrling für die restliche Lehrzeit eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Lehrbetrieb verschafft. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

**10. Lehrabschlussprüfung und Beendigung der Lehrzeit.**

Der Lehrling hat vor Beendigung seiner Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung für das Bank- und Kreditwesen vor einem besonderen Prüfungsausschuss bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer abzulegen. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Lehrbetrieb zu erfolgen. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsamtssatzung und der Richtlinien für die Lehrabschlussprüfung im Bank- und Kreditwesen.

Für Lehrlinge bei Sparkassen gilt folgende Sonderregelung: Falls ihre Ausbildung bei den unter Ziff. 8b 1. und 2. angeführten Ausbildungseinrichtungen stattgefunden hat, legen sie die Lehrabschlussprüfung, wie im Absatz 1 vorgesehen, ab. Ist ihre Ausbildung bei einer Gemeinde-Verwaltungs- und Sparkassen-Schule (Ziff. 8b 3) erfolgt, oder haben sie eine außerbetriebliche Berufsausbildung nicht erfahren können, so legen sie die Lehrabschlussprüfung bei der zuständigen Gemeinde-Verwaltungs- und Sparkassen-Schule ab. An der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nimmt ein Beauftragter der zuständigen Gemeinde-Verwaltungs- und Sparkassen-Schule, an der Prüfung vor der Gemeinde-Verwaltungs- und Spar-Kassen-Schule ein Beauftragter der zuständigen Industrie- und Handelskammer teil. Dieser Beauftragte hat, wenn die Prüfung mit Erfolg abgelegt wird, die Befugnis, zu erklären, ob die Prüfung je nachdem gleichzeitig als Dienstangängerprüfung für Spar-Kassen-Lehrlinge oder als Lehrabschlussprüfung für das Bank- und Kreditwesen anerkannt wird. Sind diese Beauftragten bei Ablauf der Prüfung hinsichtlich ihres Urteils im Zweifel, so können sie im Benehmen mit dem Prüfungsvorstand den ergänzenden Einzelfragen an den von ihnen zu beurteilenden Prüfling richten.

Beim Ablauf der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Es muß den Ausbildungsgang des Lehrlings, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Vertragen des Lehrlings, insbesondere auch über sein Verhalten zur Betriebs-(Dienst-)Gemeinschaft enthalten. Nach bestandener Prüfung wird dem freigesprochenen Lehrling eine Urkunde der Industrie- und Handelskammer ausgehändigt.

**11. Aufzeichnungen des Lehrherrn.**

Über jeden Lehrling sind Aufzeichnungen über Art, Dauer und Erfolg seiner Ausbildung auf den einzelnen Gebieten der Lehre zu machen. Diese Unterlagen können in Heftform gesammelt werden. Bei der Verleihung des Lehrlings an einen anderen Arbeitsplatz oder mindestens jedes Vierteljahr ist jeweils das Maß der erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen und eine entsprechende Aufzeichnung vorzunehmen.

Die Zeugnisse der Berufsschule und die Bescheinigungen über die Teilnahme an Pflichtlehrgängen sind von dem Lehrherrn aufzubewahren.

Der Lehrherr hat der Anmeldung des Lehrlings zur Lehrabschlussprüfung die Aufzeichnungen über die betriebliche Ausbildung des Lehrlings und die Zeugnisse und Bescheinigungen über seine außerbetriebliche berufliche Ausbildung beizufügen.

**12. Ausbildungsheft des Lehrlings.**

Der Lehrling hat zur eigenen Überprüfung seiner Ausbildung ein Ausbildungsheft zu führen, in das er in knapper Form für jeden Monat eigenhändig einträgt, was er in der praktischen Lehre und in der theoretischen Ausbildung gearbeitet hat. Das Ausbildungsheft ist halbjährlich dem Lehrherrn zur Kontrolle und Unterschrift vorzulegen.

**13. Zusammenarbeit von Lehrbetrieb, Berufsschule und Elternhaus.**

Um eine richtige Beurteilung und Lenkung des Lehrlings herbeizuführen, soll in gewissen Zeitabständen, die nach dem bestehenden Bedürfnis zu bemessen sind, eine Unterredung des Lehrherrn bzw. des Ausbildungsteilnehmers mit den Eltern oder dem Vormund sowie mit dem Lehrer des Lehrlings stattfinden.